



## Niederschrift

über die Vereidigung des ehrenamtlichen Stadtratsmitglieds

**Frau Christine Seer**

---

Auf Grund des Art. 31 Abs. 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 25.01.1952 i. d. F. v. 26.10.1982 hat heute das ehrenamtliche Stadtratsmitglied

**Frau Christine Seer**

---

vor dem Oberbürgermeister der Stadt Nürnberg nach Hinweis auf die Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht gemäß Art. 20 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 25.01.1952 i. d. F. v. 26.10.1982 durch Nachsprechen unter Aufheben der rechten Hand nachstehenden Eid geleistet:

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern. Ich schwöre, den Gesetzen gehorsam zu sein und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen. Ich schwöre, die Rechte der Selbstverwaltung zu wahren und ihren Pflichten nachzukommen, so wahr mir Gott helfe.“

### Anmerkung:

Diese Verpflichtung kann gemäß Art. 31 Abs. 5 der Gemeindeordnung auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden. Erklärt ein Gemeinderatsmitglied, dass es aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten könne, so hat es an Stelle der Worte „ich schwöre“ die Worte „ich gelobe“ zu sprechen oder das Gelöbnis mit einer dem Bekenntnis seiner Religionsgemeinschaft oder der Überzeugung seiner Weltanschauungsgemeinschaft entsprechenden, gleichwertigen Beteuerungsformel einzuleiten.

Nürnberg, den **25. September 2002**

Unterschrift des ehrenamtlichen Stadtratsmitglieds

Unterschrift des Oberbürgermeisters

**Eidesformel:**

**"Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern.**

**Ich schwöre, den Gesetzen gehorsam zu sein und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen.**

**Ich schwöre, die Rechte der Selbstverwaltung zu wahren und ihren Pflichten nachzukommen, so wahr mir Gott helfe."**

Diese Verpflichtung kann gemäß Art. 37 Abs. 2 des Gesetzes über Kommunale Wahlbeamte auch ohne die Worte "so wahr mir Gott helfe" geleistet werden. Erklärt ein Beamter, daß er aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten könne, so hat er an Stelle der Worte "ich schwöre" die Worte "ich gelobe" zu sprechen oder das Gelöbnis mit einer dem Bekenntnis seiner Religionsgemeinschaft oder der Überzeugung seiner Weltanschauungsgemeinschaft entsprechenden, gleichwertigen Beteuerungsformel einzuleiten.